

11.06.90

U - AS - G - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16 e Chemikalien-
gesetz zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen
(Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV)

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
zuzustimmen:

1. Zu § 3 Satz 3

§ 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Wenn zur Beratung ein Informations- und Behandlungszentrum
für Vergiftungen hinzugezogen wird, ist eine Mitteilung
nur von dem behandelnden Arzt vorzunehmen."

Begründung:

Die Übertragung der Mitteilungspflicht auf das
Informations- und Behandlungszentrum führt zu einer bü-
rokratischen Belastung dieser Institution, die vermieden
werden muß.

Ausgeliefert am 12. JUNI 1990

...

338/1/20

Die für eine epidemiologische Dokumentation wünschenswerte Erfassung der Giftstoffe steht auch ohne die Meldemöglichkeit jederzeit zur Verfügung. Eine Mitteilungsmöglichkeit schafft keine Verbesserung der Epidemiologie, zumal die Gesamtheit aller Mitteilungen beim Bundesgesundheitsamt gesammelt und dort ausgewertet werden. Im übrigen erstellt der behandelnde Arzt den Arztbrief für seine eigene Dokumentation. Auf diesen Arztbrief kann nicht verzichtet werden. Er kann daher die in Anhang 3 für die Mitteilung an das Bundesgesundheitsamt in Berlin vorgesehenen Angaben zugleich als Arztbrief verwenden. Für die Informations- und Behandlungszentrale ist dies nicht erforderlich.

Zu Anhang 3

2. Das Formblatt in Anhang 3 ist wie folgt zu ergänzen:
 - a) Im Kopffeld sind die Worte "Stempel und Unterschrift des Arztes" durch die Worte "Stempel und Unterschrift des Arztes mit Datum" zu ersetzen,
3. b) in Ziffer 3 des Formblattes ist das Wort "einmalig" durch die Worte "einmalig am" zu ersetzen,
4. c) in Ziffer 5 des Formblattes sind hinter dem Merkmalfeld "beruflich" folgende weitere Merkmalfelder "in der Schule" und "im privaten Bereich" einzufügen.

...

Begründung:

Die zusätzlichen Angaben sind erforderlich, um die Mitteilung des Arztes zeitlich zuordnen und besser bewerten zu können. So bedarf es insbesondere Angaben hinsichtlich des Ortes der Exposition, um zur Verhütung vergleichbarer Vergiftungsfälle, nach Möglichkeit vorbeugende Maßnahmen (z.B. im Bereich des Arbeitsschutzes, des Verbraucherschutzes oder der Unterrichtsgestaltung an Schulen) treffen zu können. Die Änderungen orientieren sich zudem an dem Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur Verbesserung der Prävention und der Behandlung akuter Vergiftungen bei Menschen.

B

5. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

C

6. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

...

338/1/00

- 4 -

E n t s c h l i e ß u n g:

Um möglichst umfangreiche, qualifizierte Erkenntnisse für die Beratung und Behandlung von stoffbezogenen Erkrankungen zu erhalten und einen annähernd einheitlichen Vollzug gewährleisten zu können, müssen technische und personelle Mindeststandards für Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen festgelegt werden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Grundlage für einen einheitlichen Vollzug des § 16 e des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 14. März 1990 durch Festschreibung einer Mindestausstattung der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen in technischer und personeller Hinsicht zu schaffen.